

# Schüler vor die Klassentür stellen

**Beitrag von „Schubbidu“ vom 14. Oktober 2009 20:40**

Zitat

*Original von Nighthawk*

Ich glaube mich auch daran zu erinnern, genau das so in meiner Ausbildung gelernt zu haben. Wenn ein Schüler das Recht der anderen auf Unterricht stört, ist eine Ordnungsmaßnahme fällig - die ergibt sich aus der Schulordnung und die kennt kein "vor die Tür stellen".

Laut der von dir verlinkten Quelle liegt das Verhängen einer Ordnungsmaßnahme im Ermessen der Lehrkraft.

Zitat: "Verstößt ein Schüler gegen diese Pflicht, liegt es im pädagogischen Ermessen des Lehrers, ob er eine Ordnungsmaßnahme ausspricht oder nicht."

Der Lehrer kann aber, so verstehe ich den nachfolgenden Teil des Textes, auch auf mildere Erziehungsmaßnahmen zurückgreifen. Der befristete Ausschluss ist wohl als solche zu interpretieren.

Nun wird in dem Artikel auch der Unterrichtsausschluss als Beispiel angesprochen. Diese Erziehungsmaßnahme(!) sei in Bayern nicht erlaubt. Als zentrales Argument wird hier allerdings ausschließlich auf die Aufsichtspflicht verwiesen.

Mein Fazit: Da mit dem Trainingsraum-Modell das Aufsichtsproblem beseitigt ist, sollte der Umsetzung auch in Bayern rechtlich nichts im Wege stehen.

Allerdings würde ich die Regelungen selbstverständlich, für alle transparent, in die häusliche Schulordnung aufnehmen.